

Gründung einer Einzelunternehmung oder Personengesellschaft

Rechtsform	Einzelunternehmen	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft
Rechtsgrundlagen	Art. 945 f. OR; Art. 36 ff. HRegV	Art. 552 - 593 OR; Art. 950 ff. OR; Art. 40 ff. HRegV	Art. 594 – 619 OR; Art. 950 ff. OR; Art. 40 HRegV
Zweck	Betreiben eines kaufmännischen Gewerbes als alleiniger Inhaber.	Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe oder kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.	
Rechtsnatur	Alleineigentum des Firmeninhabers	Personengesellschaft	
Firmenname	Familienname des Firmeninhabers; Mögliche Zusätze: Tätigkeit, Phantasiebezeichnungen.	Freie Firmennamenswahl mit Zusatzbezeichnung „KLG“ oder „Kollektivgesellschaft“.	Freie Firmennamenswahl mit Zusatzbezeichnung „KMG“ oder „Kommanditgesellschaft“.
Entstehungserfordernisse	Aufnahme der selbständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit.	Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, formfrei, d.h. die Kollektiv-/Kommanditgesellschaft kann ohne schriftliche Vereinbarung entstehen. Wenn kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird, entsteht die Kollektiv-/Kommanditgesellschaft erst mit dem Eintrag ins Handelsregister.	
Wirtschaftliche Berechtigung	Inhaber	Gesellschafter	
Gründer	1 natürliche Person	Mindestens 2 natürliche Personen	Mindestens 1 natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) sowie mindestens 1 natürliche oder juristische Person als beschränkt haftender Gesellschafter (Kommanditär)

Rechtsform	Einzelunternehmen	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft
Organe	Inhaber, Revisionsstelle (fakultativ)	Gesellschafter, Revisionsstelle (fakultativ)	
Geschäftsführung	Durch den Inhaber und allfällige von ihm ernannte Personen. Kein Nationalitätserfordernis.	Durch jeden Gesellschafter einzeln, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss anders geregelt. Kein Nationalitätserfordernis.	Durch jeden Komplementär einzeln, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss anders geregelt (Kommanditäre sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen). Kein Nationalitätserfordernis.
Vertretung	Durch den Inhaber und allfällige von ihm ernannte Personen. Kein Nationalitätserfordernis.	Durch mindestens einen Gesellschafter mit Einzelunterschrift. Kein Nationalitätserfordernis.	Durch mindestens einen Komplementär mit Einzelunterschrift. Kein Nationalitätserfordernis.
Haftung	Unbeschränkte Haftung des Inhabers mit dem Privatvermögen.	Primär Gesellschaftsvermögen, subsidiäre unbeschränkte solidarische Haftung jedes Gesellschafters mit dem Privatvermögen.	Primär Gesellschaftsvermögen, Komplementär haftet subsidiär mit seinem gesamten Privatvermögen. Die Haftung der Kommanditäre ist auf die im Handelsregister eingetragene Kommanditsumme beschränkt.
Mindestkapital	Nicht vorgeschrieben	Nicht vorgeschrieben (Höhe und Anteile gemäss Gesellschaftsvertrag)	Nicht vorgeschrieben (Höhe und Anteile gemäss Gesellschaftsvertrag). Kommanditsumme jedes Kommanditärs muss im Handelsregister eingetragen werden.

Rechtsform	Einzelunternehmen	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft
Vorteile +	<ul style="list-style-type: none"> + Keine gesetzlichen Gründungsvorschriften + Geringer Verwaltungsaufwand + Keine steuerliche Doppelbelastung des Inhabers wie bei einer Kapitalgesellschaft 	<ul style="list-style-type: none"> + Einfache Gründung (Gesellschaftsvertrag), keine weiteren gesetzlichen Formvorschriften + Jeder Gesellschafter kann im Namen der Gesellschaft Geschäfte tätigen 	<ul style="list-style-type: none"> + Einfache Gründung (Gesellschaftsvertrag), keine weiteren gesetzlichen Formvorschriften + Auch juristische Personen können Kommanditäre werden + Kommanditeinlage kann im Handelsregister eingetragene Kommanditsumme übersteigen
Nachteile -	<ul style="list-style-type: none"> - Unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Privatvermögen - Kapitalbeschaffung eher schwierig 	<ul style="list-style-type: none"> - Unbeschränkte solidarische Haftung der Gesellschafter mit dem gesamten Privatvermögen - Gesellschafter können nur natürliche Personen werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Gesellschafter (d.h. auch Kommanditär) werden namentlich im Handelsregister publiziert. - Der Komplementär haftet subsidiär mit seinem gesamten Privatvermögen.